

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 94.

Dresden, am 16. März.

1837.

Sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 2. März 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien. §§. 7. — 12.

(Schluß der Rede des Referenten Atenstädt). Man hat durch eine solche Strafe die natürliche Freiheit zu beschränken geglaubt. Indesß dies kann der Staat unter solchen Verhältnissen nicht vermeiden. Ich erinnere nur an die Zeit, wo im Nachbarstaate sich eine gefährliche ansteckende Seuche entwickelt und darum die Grenze gesperrt wird; auch hier muß den Unterthanen bei Strafe verboten werden, hinüber zu gehen. Ist man nun allgemein damit einverstanden, daß das Lottospiel besonders für die ärmere Volksklasse höchst schädlich sei, so wüßte ich nicht, wie der Staat es anfangen sollte, um diese Volksklasse davon abzuhalten, da einmal Belehrungen nicht gewirkt haben und nie wirken werden, und das Spiel einen zu bedeutenden Reiz übt, als daß er auch die Spieler mit Strafe bedroht. Man könnte nun sagen, wenigstens seien die frei zu lassen, welche sich nur inländischer Unternehmer und Collekteurs bedienen, weil gegen diese bereits Strafverbote ausgesprochen worden. Allein wenn deren Handlungen für strafbar und verboten erklärt worden, so nimmt ja der Spieler an dieser verbotenen Handlung Theil, und zwar wissentlich; er wird Begünstigter und ist also schon nach den criminalrechtlichen Bestimmungen mit strafbar, wenn auch nur auf gelinde Weise. Nun hat man zwar eingewendet, daß, wenn die Unternehmer und Collekture bestraft werden, sich das ganze Uebel von selbst legen werde. Wenn aber die Spieler nicht verantwortlich gemacht werden, wird kein Untersuchungsrichter überzeugenden Beweis erhalten, wer das Unternehmen betrieben und Collekturen gehalten habe. Man hat eingewendet, daß, im Fall die Spieler strafflos bleiben, sie eher davon sprechen würden, daß sie in das Lotto eingesezt haben, und daß dann desto leichter zu Entdeckung der Unternehmer zu gelangen sein werde. Ich kann dies nicht annehmen, denn Derjenige, welcher längere Zeit betrogen worden und längere Zeit Nichts gewonnen hat, wird sich schämen und am wenigsten davon sprechen. Indessen hat die Deputation die Gegengründe nicht verkannt, sie würde, wenn nur aus den angegebenen Rücksichten möglich gewesen wäre, den Eingesezten strafflos zu lassen, sich gern dafür entschieden haben. Sie hat aber auf anderem Wege das zu erreichen gesucht, sie hat nämlich die Verjährung der Strafe gegen die Bestimmung des

Gesetzentwurfs auf ein Jahr herabgesezt. Auch hat der Gesetzentwurf und die Erweiterungen desselben in der I. Kammer die Eingesezter für strafflos erklärt, wenn sie dem Richter zeitig Nachricht geben, bei wem sie eingesezt haben, und also mitwirken, daß Unternehmer und Collekture bestraft werden. Es hat folglich Jeder in seiner Hand, sich von der Strafe zu befreien; er müßte sehr nachlässig sein, wenn er nicht sofort dem Richter anzeigte, bei wem er eingesezt hat, sobald eine Untersuchung der Art beginnt. Ich leugne nicht, daß im Anfange der Antrag des Abg. v. Thielau, welcher den Vorschlag der Deputation ersehen soll, mich wenigstens von der praktischen Seite angesprochen hat, und daß mein Bedenken nur dahin ging: es sei eine civilrechtliche Bestimmung, die nicht in das vorliegende Criminal- und Polizeigesetz aufgenommen werden könne. Bei näherer Ueberlegung habe ich aber gefunden, daß auch auf diesem Wege in keinem Fall das erreicht werden wird, was er beabsichtigt. Gehe ich auf die doppelte Weise zurück, wie das Lotto gespielt wird, so weiß ich nicht, wie, wenn in einem auswärtigen Lotto gespielt wird, die Einlage zurückgefordert und somit das Spiel unterdrückt werden soll, denn gegen auswärtige Lottounternehmer kann man nicht klagen, und also werden die Orte an der Grenze, wo in ein auswärtiges Lotto eingesezt wird, immer an dem Uebel zu leiden haben. Eine solche Bestimmung könnte sonach nur im Inlande nützen, indesß möchten auch hier wohl nur Wenige, welche Verluste im Lotto erlitten haben, sich entschließen, die Thorheit, die sie begangen, zu vermehren, indem sie das, was sie verloren haben, wieder einklagen. Ehrliebende Männer werden davon gewiß nicht Gebrauch machen, weil sie gleichzeitig den Denunzianten machen müssen; wollen sie klagen? sie müssen ja sagen, ich habe in das Lotto eingesezt und verlange meine Einlage zurück; der Richter erfährt also den Lottounternehmer oder Collekteur, er muß erst den Criminalpassus erörtern, ehe der Civilanspruch vorgenommen werden kann. Es würde also das Denunziationswesen gegen die Ansicht der Sprecher gerade begünstigt werden. Es würden nur noch die Proletarier vielleicht die Einsätze zusammen kommen lassen und dann einklagen. Wenn nun auch deren Einlage zusammengenommen einige Thaler erreichte, so würden die Prozeßkosten, welche doch am Ende compensirt werden würden, mit dem Objekt in keinem Verhältniß stehen. Es würde also auch hier der Zweck nicht erreicht. Das, was der Abg. v. Thielau vorgeschlagen hat, ist schon einmal in unserer Gesetzgebung versucht worden, nämlich in dem Mandate 1766 über Hazardspiele. Hier ist ausdrücklich gesagt worden, daß Derjenige, welcher in dem Spiel verloren und darüber einen Schuldbrief oder Wechsel ausgestellt hat,